

Mindestlöhne L-GAV 2025

		Monatslohn	Stundenlohn ohne Zuschläge für Ferien (10.65 %), Feiertage (2.27%) und 13. Monatslohn (8.33 %)		
			42 Stunden pro Woche	43.5 Stunden pro Woche	45 Stunden pro Woche
Stufe Ia	Mitarbeiter:in ohne Berufslehre	CHF 3'706.00	CHF 20.36	CHF 19.61	CHF 19.01
Stufe Ib	Mitarbeiter:in ohne Berufslehre mit erfolgreich absolvierter Progresso-Ausbildung	CHF 3'935.00	CHF 21.62	CHF 20.82	CHF 20.18
<p>Durch schriftliche Vereinbarung im Einzelarbeitsvertrag kann der Mindestlohn der Stufe Ia und Ib während einer Einführungszeit um maximal 8 % gesenkt werden</p> <p>Die Einführungszeit beträgt maximal 12 Monate, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zuvor nie mindestens 4 Monate bei einem L-GAV unterstellten Betrieb angestellt war</p> <p>Ab der zweiten (und den folgenden Anstellungen) ist die Lohnreduktion von 8 % in einem Betrieb während maximal drei Monaten zulässig, sofern die vorherige Anstellung mindestens 4 Monate gedauert hat. Für alle Anstellungen, die weniger als 4 Monate gedauert haben, gelten wieder die Regelungen der Erstanstellung</p>		<p>CHF 3'409.52 (Stufe Ia)</p> <p>CHF 3'620.20 (Stufe Ib)</p>	<p>CHF 18.73</p> <p>CHF 19.89</p>	<p>CHF 18.04</p> <p>CHF 19.15</p>	<p>CHF 17.48</p> <p>CHF 18.57</p>
Stufe II	Mitarbeiter:in mit 2-jähriger beruflicher Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA) oder gleichwertiger Ausbildung	CHF 4'062.00	CHF 22.32	CHF 21.49	CHF 20.83
Bei erstmaliger Beschäftigung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb kann der Mindestlohn der Stufe II mittels schriftlichem Arbeitsvertrag während einer Einführungszeit von längstens 3 Monaten um maximal 8 % gesenkt werden		CHF 3'737.04	CHF 20.53	CHF 19.77	CHF 19.16
Stufe IIIa	Mitarbeiter:in mit einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung	CHF 4'519.00	CHF 24.83	CHF 23.91	CHF 23.17
Bei erstmaliger Beschäftigung in einem dem L-GAV unterstellten Betrieb kann der Mindestlohn der Stufe IIIa mittels schriftlichem Arbeitsvertrag während einer Einführungszeit von längstens 3 Monaten um maximal 8 % gesenkt werden.		CHF 4'157.48	CHF 22.84	CHF 22.00	CHF 21.32
Stufe IIIb	Mitarbeiter:in mit einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung und 6 Tagen berufsspezifischer Weiterbildung gemäss Art. 19 L-GAV	CHF 4'626.00	CHF 25.42	CHF 24.48	CHF 23.72
Stufe IV	Mitarbeiter:in mit einer Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a BBG	CHF 5282.00	CHF 29.02	CHF 27.95	CHF 27.09
Von den Mindestlöhnen ausgenommen sind					
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben		frei verhandelbar			
Über 18-jährige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die an einer schweizerischen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und eine Vollzeit-ausbildung absolvieren		frei verhandelbar			
Vermindert leistungsfähige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus staatlichen oder staatlich bewilligten Wiedereingliederungs- oder Förderungsprogrammen		frei verhandelbar			
Praktikanten gemäss Art. 11 L-GAV		CHF 2'385.00	CHF 13.10	CHF 12.62	CHF 12.23